

Stadt Thum**S a t z u n g**
über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Leistungen der Frei-
willigen Feuerwehr der Stadt Thum**- Feuerwehrgebührensatzung -**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (sächsGVBl. 1993, Seite 301) und des § 21 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (sächsGVBl. 1998, Seite 55) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.04.1999 mit Beschluß Nr. 47/4/99 und in seiner Sitzung am 21.07.1999 mit Beschluss Nr. 83/7/99 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Thum im Sinne der §§ 7,14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 27.04.1999. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 7Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt.

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 Juli 1995 (BGBl.1 S. 1025) erforderlich werden,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende Leistungen gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen

Stoffen sowie durch sie verursachte ³ Schäden, deren sofortige Beseitigung
möglich
ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.

2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, der Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung der Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - c) den Sätzen für eingesetzte Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kos-

tenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
 - a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1999 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:

Thum, den 22.07.1999

Jarzombek
Amtsverweserin

(Siegel)

Anlage
der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Thum vom

Gebührenverzeichnis

(1) Gebühren für den Personaleinsatz

Einsatzleiter	pro Stunde	35,00 DM
Feuerwehrmann	pro Stunde	30,00 DM
Brandsicherheitsdienst	pro Stunde	15,00 DM

(2) Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

Löschgruppenfahrzeug LF 8	pro Stunde	50,00 DM
TSF	pro Stunde	40,00 DM
TLF 16/24	pro Stunde	70,00 DM
ELW 1	pro Stunde	20,00 DM
Löschgruppenfahrzeug LF 16	pro Stunde	70,00 DM

Die genannten Gebühren beinhalten den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme der in den Punkten 5 bis 7 genannten Geräte und Ausrüstungen.

(3) Sonstige Fahrzeuge

Schlauchanhänger	pro Stunde	20,00 DM
Beleuchtungsanhänger	pro Stunde	60,00 DM

Für das Bereitstellen der unter Abs. 2 und 3 genannten Fahrzeuge für Sicherheitswagen wird die Hälfte der unter 2 und 3 genannten Gebühr berechnet.

(4) Für alle Einsatzfahrzeuge wird eine Kilometergebühr berechnet pro km 5,00 DM

(5) Gebühr für den Einsatz von Geräten

Pumpen		
TS 8/8	pro Stunde	50,00 DM
Elektrotauchpumpe	pro Stunde	30,00 DM
Lenzpumpe 2000 l/ min	pro Stunde	50,00 DM

(6) Atemschutzgeräte

Pressluftatmer	pro Stunde	25,00 DM
----------------	------------	----------

(7) Sonstige Maschinen und Geräte

Hebekissen	pro Stunde	30,00 DM
Rettungsspreizer	pro Stunde	30,00 DM
Rettungsschere	pro Stunde	30,00 DM
Motorkettensäge	pro Stunde	25,00 DM
Stromerzeuger	pro Stunde	40,00 DM
Be- und Entlüftungsgeräte	pro Stunde	25,00 DM
Bohrhammer	pro Stunde	20,00 DM
Trennschleifer	pro Stunde	20,00 DM
Handscheinwerfer	pro Stunde	5,00 DM

(8) Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte

Standrohr mit Schlüssel	je Einsatz	10,00 DM
Verteiler	je Einsatz	10,00 DM
sonstige wasserführende Armaturen	je Einsatz	10,00 DM
Druckschlauch	je Einsatz	20,00 DM
Saugschlauch	je Einsatz	20,00 DM

(9) Löschgeräte

Feuerlöscher ohne Benutzung	je Einsatz	10,00 DM
-----------------------------	------------	----------

Für das Füllen von Feuerlöschern nach Benutzung werden Kosten für die Wiederbeschaffung, das Füllen und Prüfen einschließlich 10 % Verwaltungsgebühr berechnet.

(10) Sonstige Tätigkeiten der Feuerwehr und Materialien

Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmittel und Entsorgung derselben Materialien verschiedenster Art, Materialreinigung und Reparaturen werden nach Aufwand und Zeitaufwand einschließlich 10 % Verwaltungsgebühr berechnet.